



Willkommen in Schwäbisch Gmünd

Anmelden und studieren ...

Dies gilt für Ihre Hochschule und es gilt für die Stadt, in der Sie studieren.

Anmelden mit Hauptwohnsitz – Sie haben viele Vorteile

Wir hoffen, Sie haben eine Wohnung oder ein Zimmer für Ihre Studienzeit gefunden. Sicher wissen Sie, dass Sie sich nach dem Einzug innerhalb von 8 Tagen beim Bürgerbüro der Stadt im Rathaus – oder beim Bezirksamt des Ortsteils in dem Sie wohnen – anmelden müssen.

Im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1, haben Sie an sechs Tagen in der Woche Gelegenheit:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Donnerstags bis 18.00 Uhr) und an Samstagen von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Diese bürgerfreundlichen Öffnungszeiten kommen Ihnen gleichfalls entgegen, wenn Sie – mit Hauptwohnsitz Schwäbisch Gmünd – einen **Personalausweis** oder einen **Pass**, eine Lohnsteuerkarte oder ein Führungszeugnis benötigen. Anders gesagt: bei Hauptwohnsitz in Schwäbisch Gmünd können Sie fast alle Behördengänge hier erledigen. Vielleicht denken Sie „so oft brauche ich das Amt doch gar nicht“. Aber Sie werden erleben, Ihr Reisepass ist immer dann abgelaufen, wenn Sie mit auf eine Studienreise oder in Urlaub fahren wollen. Haben Sie dann Ihren Hauptwohnsitz nicht in Schwäbisch Gmünd brauchen Sie Zeit, um an Ihren anderen Wohnort zu fahren und zudem noch das Glück, dort die Öffnungszeit der Verwaltung zu „erwischen“. Einen **Bewohnerparkausweis** können sie beantragen, wenn sie in der **Innenstadt von Schwäbisch Gmünd** (Parkzonen) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Von anderem abgesehen, mit Hauptwohnsitz müssen Sie sich immer anmelden, wenn Sie sich überwiegend in Schwäbisch Gmünd aufhalten. Damit ein Nebenwohnsitz hier anerkannt wird sind Nachweise vorzulegen.

Noch einige Anmerkungen zum Hauptwohnsitz:

Manche sind unsicher, ob der Studienort als Hauptwohnsitz nicht unguete Folgen hat – besonders finanzielle. Für die meisten Fragen finden Sie hier Antworten:

1. Steuerpflicht

Viele steuerliche Vergünstigungen für die Eltern sind allein daran geknüpft, dass sie minderjährige Kinder, oder Kinder in Ausbildung haben. Zu den Voraussetzungen gehört nicht, dass die Kinder mit Hauptwohnung bei den Eltern gemeldet sind oder dass die Eltern für den Unterhalt der Kinder tatsächlich aufkommen. Steuerlich berücksichtigt werden die Kinder vielmehr nach deren Ausbildungsstand und finanziellen Verhältnissen: Hat der/die Studierende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und verfügt er/sie über Einkünfte, die 7.000 € nicht übersteigen, so werden diese bei der Steuererklärung der Eltern grundsätzlich steuerlich berücksichtigt.

Dies gilt gleichermaßen für den Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz, den Haushaltsfreibetrag, die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung, den Ausbildungsfreibetrag, das Kindergeld sowie das so genannte Baukindergeld.

2. Wohngeld

Ob Studierende mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am Wohnort der Eltern gemeldet sind, ist unerheblich für die Entscheidung, ob Wohngeld für die Wohnung der Eltern gewährt wird oder nicht. Nach dem Wohngeldgesetz zählen Familienmitglieder auch dann noch zum Haushalt, wenn sie nur vorübergehend anwesend sind.

3. Haftpflichtversicherung

Für Versicherungsverträge gibt es allgemeine Geschäftsbedingungen, die von fast allen Unternehmen einheitlich verwendet werden. Die jetzt gültigen Geschäftsbedingungen sehen in der Regel vor, dass unverheiratete volljährige Kinder des Versicherungsnehmers während eines Studiums mitversichert sind.

4. Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz der Familienrechtsschutzversicherung umfasst die unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese sich überwiegend in der Berufsausbildung befinden. Zur Berufsausbildung zählt auch das Studium. Die Mitversicherung ist nicht daran geknüpft, dass die Kinder im Haus der Eltern wohnen. So die derzeit gültigen allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung.

5. Krankenversicherung

Studierende sind nach dem Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung der Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert. Auf eine Meldung mit Hauptwohnsitz in der Wohnung der Eltern kommt es nicht an.

6. KFZ-Anmeldung

Seit 01.03.2008 muss ein eigenes Kraftfahrzeug am Hauptwohnsitz zugelassen werden.

Haben Sie weitere Fragen? Gerne helfen wir Ihnen weiter (Tel: 07171/603-1210).

Für Ihr Studium wünscht Ihnen die Stadtverwaltung alles Gute! Schwäbisch Gmünd ist eine Stadt zum Studieren wie zum Leben – eine Stadt mit vielfältigen Angeboten. Gehen Sie auf Entdeckungsreise - **zur Begrüßung erhalten alle Hauptwohnsitzler bei der Anmeldung eine Einladung zu einer kostenlosen Stadtführung.**

Ihre Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd